

## Elterninformation – Umgang mit den Corona-Schnelltest an der Herkuleschule

01.04.2021

### Liebe Eltern der Herkuleschule,

vielen Dank für Ihre bisherigen Rückmeldungen zu den Antigen-Selbsttests. Uns beschäftigen die gleichen Aspekte wie Sie. Neben der neuerlichen Anforderung an unser Personal, diskutieren wir dabei die Aussagekraft der Tests, die Durchführungsproblematik, die verlorene Lernzeit und, und, und ...

Gerne hätten wir die Durchführung der Tests Ihnen als Eltern zugestanden. Leider wird uns das Testmaterial nur in einem Großpack geliefert. Wir haben die Aussage, dass es deshalb nicht mit nach Hause gegeben werden kann.

Je jünger die Kinder sind, desto problematischer sehen wir eine gute Umsetzung. Die Lehrpersonen werden natürlich alles so gut wie möglich umsetzen und nach dem ersten Testdurchlauf werden wir sicher noch Optimierungen finden. Die wenigsten Bedenken haben wir bezüglich einer möglichen Stigmatisierung von Kindern. Erfahrungsgemäß gehen die Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen (z.B. Läusebefall) angemessen um, wenn im Vorfeld durch Eltern und Lehrpersonen eine sensible Ansprache erfolgte. Sollte ein positives Testergebnis vorliegen, so ist das zunächst nur ein Verdachtsfall! In diesem Fall werden die Eltern des Kindes verständigt und es wartet in einem Nebenraum oder im Lehrerzimmer auf die Eltern. Das ist das bekannte und übliche Verfahren, wenn ein Kind plötzlich erkrankt. Das Kind wird nicht allein gelassen, bis die Eltern kommen.

Was die Durchführung der Tests angeht, so läuft eine Anfrage beim Roten Kreuz und wir hoffen auf Unterstützung. Einige Eltern, die einschlägig ausgebildet sind, haben sich schon bei uns gemeldet, um uns in der Durchführung der Testungen zu unterstützen. Das begrüßen wir sehr! Wenn es also noch weitere Eltern gibt, die am Vormittag mit medizinischem Fachwissen helfen können, dann melden Sie sich bitte gerne bei uns.

**Die Teilnahme Ihres Kindes ist kostenfrei und freiwillig.** Damit wir den ersten Test gut planen können, bitten wir Sie, uns Ihre Einwilligungserklärung **bis zum 12. April** zuzumailen oder in den Briefkasten der Schule zu werfen. Die Unterlagen haben Sie per Ranzenpost erhalten, sind aber auch auf unserer Homepage zu finden.

Das Kultusministerium beantwortet ebenfalls wichtige Fragen unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/haeufig-gestellte-fragen-testungen#Wie%20wird%20die%20Testung%20durchgef%C3%Bcht?>

Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie schon einmal abgedruckt.

Sobald unsere Planungen sich konkretisieren und wir wissen, wie der Schulbetrieb nach den Osterferien anläuft, melden wir uns bei Ihnen.

Wir wünschen entspannte Ostertage! Herzliche Grüße



**Marion Völker und Cosima Leithäuser**

### **Was ist ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttest)?**

Wichtige Fragen rund um die Antigen-Selbsttests beantwortet das Bundesministerium für Gesundheit unter folgendem Link: <https://www.zusammengegegen corona.de/informieren/testen/selbsttests/#faqitem=d0e96335-84d7-509b-9e12-cfbb250d6384>.

### **Warum finden die Testungen in der Schule statt?**

Die Testungen finden in der Schule statt, damit sie gerade zu Beginn des Angebots gemeinsam im Klassenverband bzw. in der Lerngruppe durchgeführt werden können. So können die sachgemäße Anwendung der Antigen-Selbsttests und die korrekte Probenentnahme mit den Schülerinnen und Schülern am besten eingeübt werden.

Des Weiteren sind die Testkits derzeit aufgrund des noch knappen Angebots am Markt nur in großen Umverpackungen vorrätig. Einzelne Testkits für den Gebrauch zu Hause mitzunehmen, ist dabei nicht möglich. Schließlich ist auch der Überblick über die in der Schule durchgeführten Testungen besser.

### **Wann und wie oft werden die Antigen-Selbsttests an Schulen durchgeführt?**

Schülerinnen und Schüler sowie das an den Schulen tätige Personal haben zweimal in der Woche die Möglichkeit, sich selbst zu testen. Die Antigen-Selbsttests werden für Schülerinnen und Schüler in der Regel zu Beginn des entsprechenden Unterrichtstages in von der Schule festgelegten Räumlichkeiten durchgeführt. Die Lehrkräfte besprechen die Durchführung der Tests mit den Schülerinnen und Schülern und geben ihnen mündliche Anleitung. Den Test führen die Schülerinnen und Schüler selbst durch.

### **Warum können Schülerinnen und Schüler den Test selbst durchführen?**

Der Tupfer muss nicht tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur noch 2 Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch Laien den Test durchführen können. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

### **Können auch Grundschülerinnen und Grundschüler den Antigen-Selbsttest selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen?**

Der Test ist grundsätzlich gut unter Anleitung durchführbar. Sollten Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage sein, den Test selbst durchzuführen, kann z.B. ein medizinisch geschulter Pate oder eine Patin hinzugezogen werden. Es stehen zudem Erklärvideos zur Verfügung, die die Schülerinnen und Schüler vor der Testung gemeinsam mit ihren Eltern anschauen können (<https://www.roche.de/diagnostik-produkte/produktkatalog/tests-parameter/sars-cov-2-rapid-antigen-test-schulen/> und <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklart-den-coronatest/>).

### Wie wird die Testung durchgeführt?

Der Test wird durch einen einfachen Abstrich im vorderen Bereich der Nase durchgeführt. Das Ergebnis liegt nach einer Wartezeit von 15 Minuten vor. Die Handhabung auch durch Kinder und Jugendliche des SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test wird Schritt für Schritt per Video von Roche unter folgendem Link veranschaulicht:

<https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/> und <https://www.roche.de/diagnostik-produkte/produktkatalog/tests-parameter/sars-cov-2-rapid-antigen-test-schulen/> .

### Was ist die Folge bei einem positiven Testergebnis?

Ein positives Testergebnis ist **nicht als positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten**, wird allerdings schulintern **als Verdachtsfall** eingestuft.

Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem positiven Ergebnis kann **nicht weiter am Unterricht teilnehmen**. Die **Eltern** minderjähriger Schülerinnen oder Schüler werden umgehend **kontaktiert** und gebeten, die Schülerin oder den Schüler abzuholen. Der Heimweg soll möglichst nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Bis zur Abholung wartet die Schülerin bzw. der Schüler in einem separaten Raum und wird pädagogisch sensibel begleitet. Im Fall eines positiven Ergebnisses durch einen Antigen-Selbsttest besteht die **Verpflichtung, das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen zu lassen**.

### Können / Sollen Kinder, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, die Antigen-Selbsttests auch machen, wenn sie in den Präsenzunterricht gehen wollen?

Auch nach einer überstandenen Erkrankung können die Betroffenen an der Testung teilnehmen.

### Was ist zu tun, wenn man Pufferlösung ins Auge bekommt?

Bei Augenkontakt mit der Pufferlösung ist das Auge mit Wasser gründlich zu spülen und ein Arzt aufzusuchen.

### Wie entsorge ich den Antigen-Selbsttest?

Der benutzte Antigen-Selbsttest ist in einem verschlossenen Plastikbeutel oder einer verschlossenen Mülltüte im Restmüll zu entsorgen. Er darf nicht mitgenommen werden.

### Besteht für die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests in der Schule Unfallversicherungsschutz?

Schülerinnen und Schüler stehen bei Selbsttests unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern der Test in der Schule durchgeführt wird und damit unter dem organisatorischen Einflussbereich der jeweiligen Schule steht. Bei Selbsttests außerhalb der Schule besteht hingegen kein Schülerunfallversicherungsschutz.

### Wie ist die Haftung geregelt?

Es gelten die üblichen Regelungen des Schulbetriebs. Das heißt, es besteht Unfallversicherungsschutz. Eine Haftung des Aufsichts- oder Betreuungspersonals ist nur aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Aufsichtspflichten denkbar.